

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Kreß		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 17.06.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Satzung des Marktes Cadolzburg über die Veränderungssperre für den Bereich "Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt" - Verlängerung			

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 beschlossen, für das Gebiet „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ (erneut) einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Marktgemeinderat in gleicher Sitzung den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Diese wurde mit Bekanntmachung vom 21. Juni 2018 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB um ein Jahr verlängert.

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 28a „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ist die Sicherung der Planung weiterhin erforderlich. Nach § 17 Abs. 2 BauGB soll die Veränderungssperre um ein Jahr nochmals verlängert werden, da besondere Umstände es erfordern. Besondere Umstände liegen nach Auffassung der Verwaltung unter anderem in dem Wechsel des Planers wegen Krankheit und dem Ausscheiden des Marktbaumeisters, umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren sowie Erhebung von weiteren Untersuchungen (insbesondere hinsichtlich Verkehr- und Lärm) begründet. Es wird dennoch eine erneutes Inkrafttreten des Bebauungsplanes noch dieses Jahr angestrebt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ die vorhandene Veränderungssperre nach § 14 BauGB um ein Jahr nach § 17 Abs. 2 BauGB zu verlängern. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB). Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist als Anlage Teil des Beschlusses.